

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z46.006/0003-I 5/2012**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2152
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Ulrich Pesendorfer

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Betrifft: Entwurf zum Stabilitätsgesetz 2012; Stellungnahme des BMJ

Zu BMF-010000/0002-VI/1/2012

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie bereits mit der zuständigen Fachabteilung einschließlich der IT-Abteilungen des Bundesministeriums für Finanzen im Vorjahr besprochen und akkordiert, soll mit Wirkung zum 1. 1. 2013 die Einhebung der Grundbuchs-Eintragungsgebühr von der Einhebung im Rahmen der Selbstberechnung nach dem GrEStG 1987 entkoppelt werden. Die Neuregelung der Grundbuchs-Eintragungsgebühren, die sich aus dem VfGH-Erkenntnis vom 21. 9. 2011, G 34, 35/11-10, BGBl I 2011/95 mit zwingender Notwendigkeit ergibt, soll in einer Novelle des GGG und GEG im Laufe des Jahres 2012 erfolgen.

Um eine aus diesem Anlass notwendige neuerliche Änderung des GrEStG schon in wenigen Monaten zu vermeiden, empfiehlt es sich, das GrEStG bereits jetzt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf um die auf die Grundbuchs-Eintragungsgebühren Bezug nehmenden Regelungen zu bereinigen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden; diese kann erst – im Hinblick auf die Parallelregelung in § 2 Z 4, § 4 Abs 5a, §§ 26a, 30 Abs. 2a und § 31 Abs. 5 GGG – durch die geplante Neuregelung des Gerichtsgebührengesetzes herbeigeführt werden.

Folgende – vorwiegend redaktionelle – Änderungen im GrEStG werden daher vorgeschlagen:

2. § 12 lautet:

„§ 12. Der Parteienvertreter ist befugt, [unter Verwendung des amtlichen Vordrucks]¹ gegenüber dem Grundbuchsgericht je Erwerbsvorgang zu erklären, dass eine Selbstberechnung

¹ Aus Sicht des BMJ kann die in eckigen Klammern bezeichnete Wortfolge ebenfalls entfallen. Von den Parteienvertretern wurde schon seit Langem kritisiert, dass der Ausdruck des Formblatts, dessen Einscannen und Einstellen in das GOG-Register gegenüber der einfachen Erklärung mit dem Grundbuchsantrag einen unnötigen Formalismus darstellt.

gemäß § 11 vorgenommen worden ist und die Grunderwerbsteuer gemäß § 13 abgeführt wird. Die Selbstberechnungserklärung muss diese Angaben auch dann enthalten, wenn keine Grunderwerbsteuer anfällt.“

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. im fünften Satz entfällt der letzte Halbsatz;

b. lautet der sechste Satz: „Aus der Anmeldung muss sich ergeben, für welchen Steuerschuldner in welchem Ausmaß die Steuer selbst berechnet und entrichtet wurde.“

4. § 16 entfällt samt Überschrift.

Die Übergangsbestimmung müsste wie folgt lauten:

5. In § 18 wird folgender Abs. 2j angefügt:

„(2j) § 10 Abs. 1 und 2, § 12 und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. § 10 Abs. 1 und 2 ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2012 entsteht oder entstehen würde. § 16 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft, ist aber weiterhin in Ansehung von Erwerbsvorgängen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2013 verwirklicht worden sind.“

Im Hinblick auf die bereits mit dem Bundesministerium für Finanzen in Aussicht genommene (ein Projektkonzept liegt vor) elektronische Meldung der Selbstberechnungsvorgänge sollte zusätzlich in § 12 GrEStG normiert werden, dass die Übermittlung der Erklärung entfallen kann, wenn die Daten der Selbstberechnungserklärung auf elektronischem Weg vom Bundesministerium für Finanz an das Grundbuchgericht übermittelt werden.

§ 12 sollte daher überdies noch folgender Satz angefügt werden: „Die Übermittlung der Erklärung kann entfallen, wenn die Daten der Selbstberechnungserklärung auf elektronischem Weg vom Bundesministerium für Finanz an das Grundbuchgericht übermittelt werden.“

Wien, 27. Februar 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt